

Empfehlung Nr. 22

**Empfehlung zur leitungsgebundenen Energieversorgung für
den Wärmemarkt in Städten und städtischen Gebieten**

Beschluß: 16. Sitzung am 07. 04. 1988

Die Studie "Leitungsgebundene Energieversorgung für den Wärmemarkt in ausgewählten Städten", die sich auf die Energieträger Fernwärme, Gas und elektrischen Strom bezieht, hat gezeigt, daß zwischen der Stadtplanung und der Planung der Energieversorgungsunternehmen zumeist keine ausreichende Abstimmung erfolgt.

Die **Stadtplanung** ist vorrangig an Nutzungs- und Widmungsaspekten interessiert und prüft vor allem Standorte bzw. Flächen im Hinblick auf unterschiedlich einzuschränkende oder zu fördernde Ansprüche, wobei bisher weder die Energieversorgung noch die damit zusammenhängenden Emissionen die städtische Planung maßgeblich beeinflussen.

Die **Versorgungsplanung der Energieversorgungsunternehmen** ist vorrangig an Erzeugungs- und Verbraucherstandorten (Kraftwerke und Verbraucher) sowie den diese verbindenden Versorgungsnetzen orientiert. Die Planung erfolgt daher vorrangig nach betriebswirtschaftlichen Kriterien (Distanz des Verbrauchers zum bestehenden Leitungsnetz, Wärmenachfrage des Verbrauchers, Streckenbelag u.a.). Der für die Verklammerung von Stadtplanung und Energieversorgungsplanung besonders wichtige Umweltaspekt (aktuelle Umweltsituation, Beiträge alternativer Energieversorgungssysteme zur Umweltverbesserung bzw. -verschlechterung) wird kaum systematisch berücksichtigt. Aufgrund der mangelnden Koordination zwischen Stadtplanung und Energieversorgungsplanung sowie im Informationsbereich wird zumeist nur über Einzelfälle entschieden und so die Konzeption und Umsetzung langfristig notwendiger und insgesamt sinnvoller Maßnahmen erschwert oder verhindert.

Die Österreichische Raumordnungskonferenz beschloß daher in ihrer 16. Sitzung am 7.4.1988 nachstehende **Empfehlung** :

Die Österreichische Raumordnungskonferenz empfiehlt zusätzlich zur Wahrung der Versorgungseffizienz die Feststellung der Umweltsituation, der Erfordernisse zur Sicherung der Umweltqualität sowie daraus resultierend die integrale Behandlung der Bereiche Umweltschutz, Stadtplanung und Energieversorgung.

Daraus folgt:

1. Die Umweltqualität ist (z.B. mit Hilfe aufzubauender vernetzter Datenerfassungs- und Informationssysteme) insbesondere hinsichtlich Luft, Boden, Wasser und Lärm darzustellen. Sie muß als Grundlage für Entscheidungen im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung und für die Festlegung der Grundsätze der Energieversorgung angesehen werden.
2. Die Stadtplanung hat - abgesehen von der Berücksichtigung sozioökonomischer, wirtschaftlicher, staats- und bevölkerungspolitischer Zielsetzungen - bei ihren Planungen und Entscheidungen auf die Minimierung des Energiebedarfs bzw. die Optimierung der Energienutzung ständig hinzuwirken. Dazu waren entsprechende Angaben über die anzustrebende Energieversorgung in die Planungsinstrumente der Stadtplanung
 - Stadtentwicklungsplan (Stadtentwicklungsprogramm),
 - Stadtteilentwicklungsplan (Bezirkentwicklungsplan),
 - Flächenwidmungsplan,
 - Bebauungsplan,
 - (General-) Verkehrsplanaufzunehmen.
3. Die Stadtentwicklungsplanung soll sich als Entscheidungsgrundlage zur Sicherung der Wärmeenergieversorgung integrierter Energieversorgungskonzepte bedienen. Zur Sicherung der Energieversorgung sollen im Bebauungsplan Zonen verschiedener Verbrauchsdichten (unter Berücksichtigung von Einsparungsmöglichkeiten) und Versorgung (für drei-, zwei- oder einschienige Versorgung) ausgewiesen werden können. Es wird davon ausgegangen, daß die Versorgung mit elektrischer Energie für die Verwendungsbereiche "mechanische Arbeit", "Beleuchtung" und "EDV" zur unabdingbaren infrastrukturellen Grundausstattung zählt.
4. Zur Gewährleistung einer aussagekräftigen Vorsorgeplanung sollen (auch EDV-gestützte) Datengrundlagen über den Energieverbrauch bzw. Energiebedarf (unter Berücksichtigung von Einsparungsmöglichkeiten) v.a. für die Bereiche "Wohnen", "Arbeiten" und "Verkehr" evident gehalten und den Planungsträgern zur Verfügung gestellt werden. Energiekonzepte und aktualisierte Energiedaten sollten zu wesentlichen und bindenden Planungsgrundlagen der Stadtplanung werden.
5. Der Preiskalkulation sollen primär die gesamten Kosten des jeweiligen Energiesystems zugrundegelegt werden, wozu jedenfalls auch die gesetzlich vorgeschriebenen Umweltauflagen zu rechnen sind. Allfällige, aus umwelt- und sozialpolitischen Gründen oder zum Zweck der Wirtschaftsförderung gewährte Preisabweichungen sind klar als solche auszuweisen.

6. Die Wahl der Energieträger soll von den Vorgaben der Sicherung der Umweltqualität, der regionalen Aufbringungsstruktur und der Wirtschaftlichkeit abhängig sein.
7. Grundsätzlich sollte Fernwärme dort, wo sie wirtschaftlich, sinnvoll und umweltfreundlich eingesetzt werden kann, vorrangig ausgebaut werden.
8. Beim Einsatz von Fernwärme ist insbesondere dafür vorzusorgen, daß in ausreichendem Maße durch lagerungs- und leitungstechnische Vorkehrungen eine möglichst ununterbrochene langfristige Verfügbarkeit der eingesetzten Primärenergie gewährleistet ist.
9. Bei der Preisbildung ist besonders bei Fernwärmeanlagen auf die lange Amortisationszeit Rücksicht zu nehmen, wobei die Kapitalkosten auf die gesamte Amortisationszeit zu verteilen sind.
10. Der Einsatz von elektrischer Energie für Raumheizungszwecke ist zur Verringerung bzw. Minimierung der Umweltbelastung dann vertretbar, wenn andere Formen der leitungsgebundenen Energieversorgung nicht zur Verfügung stehen oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bereitgestellt werden können und eine Reduktion der Umweltbelastung auf anderem Wege nicht erreichbar ist.